

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 112.

Freitag, den 22. April.

1842.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt den 11. April mit dem 30. April und endigt
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zählwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zählwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulative, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 31. Januar 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nachstehendes bekannt gemacht:

- 1) Da die in dem nächsten Sommerhalbjahr auf hiesiger Universität zu haltenden akademischen Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Ostermesse und mithin den 2. Mai dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden eben so nothwendig als rathlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen, das fleißige Besuchen der Vorlesungen, von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben, ganz besonders berücksichtigt werden wird; so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Sommerhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken, sowohl, als diejenigen welche allererst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.
- 2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärts zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen und dieserhalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters, innerhalb der ersten acht Tage, vor endesunterzeichneten Commission, unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Abndung sich zu melden.
- 3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Sommerhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen sowohl in der Expedition des Universitäts-Gerichtes, als auch in der Serig'schen Buchhandlung allhier zu erlangen.

Leipzig, den 21. April 1842.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier verordnete Commission.

Dr. v. Falkenstein,
Reg.-Bevollmächtigter.

Dr. Winer,
d. J. Rector.

Dr. Hüling,
Universitäts-Richter.

~~Noch immer die alte Seier, oder: Alzeid und Neugold.~~ seit dem 1. Jan. 1841 gesetzlich eingeführten Rechnung nach Neugroschen à 10 Pf. bei Strafe eingeschärft wird, von allen Freunden der Legalität, welche nicht nur selbst die Gesetze gewissenhaft zu befolgen sich angelegen sein lassen, son-

Dyue Zweifel ist die neueste Verordnung über das Münzwesen, durch welche die ausschließliche Anwendung der bereits